

# Vereinssatzung des Chores „VivaVoce - Stuttgart“ e.V.

## § 1

### Name und Sitz:

1. Der Chor führt den Namen: „VivaVoce-Stuttgart“ e.V.
2. Der Chor „VivaVoce-Stuttgart“ e.V. wurde im April 2005 gegründet.
3. Er hat seinen Sitz in: \_\_\_\_\_ Stuttgart \_\_\_\_\_ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Mit regelmäßigen Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht politisch und konfessionell unabhängig.

## § 3

### Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - Aktive - natürliche und stimmbegabte Personen
  - Passive (Fördernd) - können auch juristische Personen sein.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gelten als Jugendliche, sind aber ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag. Dieser wird vom Vorstand und Chorleiter geprüft und daraufhin genehmigt oder abgelehnt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Ämter des Vereins.
3. Die Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag:**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Aktive ist zu Beginn jeden Monats fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht.
3. Alles nähere zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Ermäßigungen regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Passive ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft:**

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod
  - Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende des folgenden Kalendermonats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe einzuberufen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet.

5. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes (1.Vorsitzenden) - Kassenbericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer - Bericht des Chorleiters
- Entlastungen – Anträge
- Beschlussfassungen über Anträge - Neuwahlen (soweit erforderlich)
- Verschiedenes

- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.  
- Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, mit Ereignissen begründet, deren Ablauf nach Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:**

1. Wenn es der Vorstand des Vereins aus gegebenen Gründen für erforderlich hält.
2. Vierzehn Tage vorher auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder.

## § 11

### **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1.Vorsitzenden - dem 2.Vorsitzenden
  - dem Kassier - dem Schriftführer. Er kann um einen 3. Vorsitzenden erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand sind die Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter wie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der gewählten Zeit aus, so

übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

7. Der Vorstand wird auf 2 Jahre wie folgt gewählt.

Die folgenden Positionen werden für zwei Jahre gewählt:

1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Schriftführer

Die folgenden Positionen werden für ein Jahr gewählt, danach immer für zwei Jahre:

2. Vorsitzender, Kassier

8. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

9. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende vertritt den 2. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Der 2. Und 3. Vorsitzende unterstützt bei der Organisation und anstehenden Aufgaben des Vereins.

## § 12

### **Der Kassier:**

1. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Vollmacht Zahlungs- und den dazugehörigen Schriftverkehr im Rahmen des Normalen zu erledigen.

2. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

3. Der Kassier sorgt für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kassenbuchführung und der jährlichen Steuererklärung.

## § 13

### **Der Schriftführer:**

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten sofern diese nicht vom Kassier und Vorsitzenden selbst erledigt werden.

2. Er ist verantwortlich für die genaue Aufzeichnung bei jedem Sitzungsprotokoll.

3. Er verwaltet alle wichtigen schriftlichen Unterlagen wie Satzungen, Urkunden, Annalen usw.

## § 14

### **Die Beisitzer:**

1. Von der Mitgliederversammlung können Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten. Die Beisitzer sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

## § 15

### **Die Kassenprüfer:**

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

## § 16

### **Der Chorleiter:**

1. Der musikalische Leiter des Vereins wird vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern bestimmt. Die Anstellung und Vergütung vereinbart der Vorstand.

2. Der Chorleiter ist für die musikalische und künstlerische Arbeit im Verein verantwortlich.

3. Der Chorleiter ist bei Entscheidungen (Veranstaltungen, Werbung, etc.) dem Vorstand gleichgestellt. Er wird zu allen Sitzungen eingeladen.

4. Während der Singstunden gelten die Anweisungen des Chorleiters.

## **§ 17**

### **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden für aktive/passive Mitglieder - ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Eintrittsdatum in den Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN,BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Wilhelm-Hauff-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Bei der Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogener Daten an die Dachverbände sowie an das beauftragte Bankinstitut stellt der Verein sicher, dass die Verwendung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch, die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Fristablauf vernichtet.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins:**

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Sozialeinrichtung „Schlupfwinkel-

Stuttgart“ zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 19**

#### **Satzungsänderungen:**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 20**

#### **Inkrafttreten der Satzung:**

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung vom 06.04.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Änderungen gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2024  
Stuttgart, den 06.06.2024